

Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V.

Der Geschäftsführer

Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. · Bauerngasse 7 · 55116 Mainz

An die
Geschäftsführung /
Verwaltungsdirektion
der Mitgliedskrankenhäuser

Bauerngasse 7
55116 Mainz
Telefon: 06131/28695-0
Telefax: 06131/28695-95
E-Mail: mail@kgrp.de
Internet: www.kgrp.de

Bankverbindung:
Konto-Nr. 56 572
Sparkasse Mainz
BLZ 550 501 20

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Di/Si_65_1

5. Dezember 2003

Beteiligung der Krankenhäuser am Disease-Management-Programm Diabetes mellitus Typ 2

Ehrwürdige Schwestern,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem durch das GMG neu geschaffenen § 116 b SGB V bekommen Krankenhäuser erstmals die Möglichkeit, Verträge über ambulante ärztliche Behandlung im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme (DMP) nach den §§ 137 f und g zu schließen.

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme der Krankenhäuser an der ambulanten Behandlung ist die Erfüllung der in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Qualitätsanforderungen. Für die Einbindung als koordinierendes Krankenhaus ist es ausreichend, nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Voraussetzungen	Zeitpunkt / Häufigkeit
Teilnahme an einer DMP-Informationsveranstaltung oder Information und Kenntnisnahme des AOK-Praxismanuals	einmalig, zu Beginn der Teilnahme
Möglichkeit, Blutdruckmessung nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards durchzuführen	in sinnvoller Frist, spätestens bis 6 Monate nach Beginn der Teilnahme, ab 01.07.2004 bei Beginn der Teilnahme
Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung	Bei Beginn der Teilnahme
Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (Reflexhammer, Stimmgabel und/oder Monofilament)	Bei Beginn der Teilnahme
Diabetes-spezifische Fortbildung z. B. durch Qualitätszirkel	in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich

Das Vorhalten eines Arztes mit diabetologischer Zusatzqualifikation ist nicht notwendig.

Bei darüber hinaus gehender Beteiligung als diabetologisch qualifiziertes Krankenhaus sind zusätzlich sowohl ein diabetologisch qualifizierter Arzt gem. DDG-Richtlinien als auch ein/e Diabetesberater/in (DDG) vorzuhalten.

Auf Initiative von Herrn Walter Bockemühl, Vorstandsvorsitzender der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, haben Gespräche zwischen der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz und der KGRP über eine Teilnahme des stationären Sektors an DMP stattgefunden. Es ist das

gemeinsame Ziel, eine Beteiligung möglichst aller Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz am DMP Diabetes mellitus Typ 2 zu erreichen.

Die AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz wird Ihnen daher in den nächsten Tagen einen Vertragstext zuleiten, dem sowohl die Qualitätsanforderungen in Bezug auf vorzuhaltendes Personal, Räumlichkeiten, Geräteausstattung etc. als auch Vergütungshöhen und einzelne Leistungskomponenten zu entnehmen sind. Sowohl dieser Leistungskatalog als auch die Höhe der Vergütung sind bis zum 31.12.2004 vereinbart und werden im Laufe des kommenden Jahres einer kritischen Überprüfung durch die AOK – Die Gesundheitskasse Rheinland-Pfalz und die KGRP unterzogen. Der Vertragstext ist weitgehend identisch mit dem zur Akkreditierung beim Bundesversicherungsamt (BVA) eingereichten Vertrag zwischen der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz und den niedergelassenen Vertragsärzten in Rheinland-Pfalz.

Wie Sie dem in der **Anlage** beigefügten Schreiben der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz an die Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. entnehmen können, ist eine einzelvertragliche Anbindung der Krankenhäuser an das DMP Diabetes mellitus Typ 2 ausreichend. Nach Auskunft der AOK bedarf es keiner zusätzlichen Akkreditierung dieses Vertragsentwurfes beim BVA. Auch eine Institutsermächtigung des Krankenhauses zur Erbringung der im Vertrag geforderten ambulanten Leistungen ist nicht erforderlich (siehe **Anlage**).

Zusammen mit der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz lädt die Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. alle Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz, die mindestens über eine Hauptfachabteilung Innere Medizin verfügen, zu einer **gemeinsamen Informationsveranstaltung** am

**Mittwoch, dem 17. Dezember 2003,
14:00 Uhr**

ein. Wir bitten Sie, diesen Termin vorzumerken.

Eine separate Einladung mit Tagungsort, Wegbeschreibung und Tagesordnung wird Ihnen von der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz in den nächsten Tagen gemeinsam mit dem Vertragstext zugehen.

Die Geschäftsstelle empfiehlt ihren Mitgliedskrankenhäusern einen Vertragsabschluss bis Ende Dezember 2003, damit sich die durch das Programm angesprochenen AOK-Versicherten ab 01.01.2004 in das DMP Diabetes mellitus Typ 2 einschreiben können.

Mit freundlichen Grüßen



(RA Mohr)

Anlage



AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz

Direktion

Virchowstraße 30
67304 Eisenberg

Telefon
06351 403-0

Telefax
06351 403-199

Walter Bockemühl
Vorstandsvorsitzender
Vorstand Steuerung
Durchwahl (0 63 51) 4 03-4 10
Telefax (0 63 51) 4 03-7 01
E-Mail walter.bockemuehl@rp.aok.de
D 4 / KL
3. Dezember 2003

AOK • Virchowstraße 30 • 67304 Eisenberg

Herrn Geschäftsführer
Friedrich Mohr
Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz
Bauerngasse 7

55116 Mainz

Disease-Management-Programme der AOK Rheinland-Pfalz; hier: Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung der DMP-Programme mit zugelassenen Krankenhäusern gemäß § 116b SGB V

Sehr geehrter Herr Mohr,

wie wir Ihnen anlässlich unseres heutigen Gespräches bereits erläutert haben, werden mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) zum 01. Januar 2004 die vertragstechnischen Optionen zur Umsetzung strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137 f SGB V auch auf die zugelassenen Krankenhäuser gemäß § 116b SGB V erweitert.

Der Gesetzgeber räumt im § 116b SGB V den Krankenkassen die Möglichkeit ein, parallel zum Vertragsärztebereich, auch mit stationären Einrichtungen DMP-Verträge zur Optimierung der ambulanten Versorgung chronisch Kranker umzusetzen.

Die DMP-Programme der AOK Rheinland-Pfalz basieren auf einer Einzelvertragslösung gemäß § 28f Abs. 3 Risikostrukturausgleichsverordnung und machen daher den unmittelbaren Abschluss von DMP-Verträgen mit Krankenhäuser direkt möglich.

Die gesetzliche Durchführbarkeit von DMP-Vertragsabschlüssen gemäß § 116b SGB V wurde nach intensiver Rücksprache mit dem Bundesversicherungsamt bestätigt. Die Tatsache, dass wir bzgl. der Vertragsgestaltung nach § 116b SGB V im Rahmen der Indikation „Diabetes mellitus Typ 2“ keinen erneuten Akkreditierungsantrag beim Bundesversicherungsamt einreichen müssen, sondern die Einzelverträge mit Krankenhäusern nach § 116b SGB V als Erweiterung zu unserem am 29.09.2003 gestellten Antrag „Diabetes mellitus Typ 2“ mit dem Vertragsärztebereich melden, verdeutlicht die kongruenten Vertragsbestandteile.

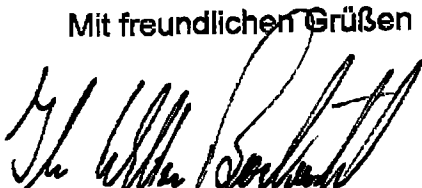
Für die teilnehmenden Krankenhäuser bedeutet dies, dass die strukturellen Voraussetzungen zur Teilnahme in koordinierender DMP-Funktion selbstverständlich analog den Voraussetzungen im Vertragsärzterbereich sind.

Die Strukturqualität gemäß der Anlagen 3.1 und/oder 3.5 des DMP-Vertrages hat im Rahmen des § 116b SGB V das Krankenhaus zu erfüllen. Diese ist nicht, wie bis zum 31.12.2003 gesetzlich bestimmt, personengebunden.

Ermächtigungen zur Erbringung der im DMP-Vertrag geforderten ambulanten Leistungen sind nicht erforderlich, da der Gesetzgeber ausdrücklich die Anforderungen an die zugelassenen Krankenhäuser entsprechend der Voraussetzungen in der vertragsärztlichen Versorgung annimmt. Auch diese Frage wurde im Vorfeld mit dem Bundesversicherungsamt geklärt.

Hinsichtlich künftiger Vergütungsgespräche im Zusammenhang mit den strukturierten Behandlungsprogrammen verweisen wir auf den § 29 Abs. 8 des DMP-Vertrages. Ergänzend sichern wir Ihnen ausdrücklich unsere diesbezügliche Verhandlungsbereitschaft zu. Dies gilt im übrigen auch für andere Vertragsinhalte soweit sie einer Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt nicht entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Bockemühl
Vorstandsvorsitzender